

## Nichterwerbstätige Ehegatten/eingetragene Partner

Immer wieder ergeben sich Fragen bezüglich der Beitragspflicht von nichterwerbstätigen, verheirateten Personen und ab 1. Januar 2007 auch von nichterwerbstätigen Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Im nachfolgenden Text wird die Situation einer nichterwerbstätigen Ehefrau in der Schweiz angesprochen, deren Ehepartner als Erwerbstätiger einem ausländischen Sozialversicherungssystem unterstellt ist. Selbstverständlich gilt dieses Beispiel auch bei vertauschten Rollen der beiden Partner.

Grundsätzlich gilt für die in der Schweiz versicherte, aber nichterwerbstätige Partnerin, dass sie durch ihren in der Schweiz erwerbstätigen Partner von der Beitragspflicht befreit ist, wenn der Partner sozialversicherungsrechtlich als erwerbstätig gilt und Beiträge von mindestens CHF 890.00 (inkl. Arbeitgeberanteil) pro Jahr bezahlt.

Anders präsentiert sich die rechtliche Situation aber dann, wenn der erwerbstätige Partner einem ausländischen Sozialversicherungssystem unterstellt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Partner zwar in der Schweiz Wohnsitz hat, aber für einen ausländischen Arbeitgeber im Ausland (beispielsweise Deutschland) erwerbstätig ist oder wird. Grundsätzlich gilt nach dem jeweiligem ausländischem Sozialversicherungsrecht, dass die Beitragspflicht – anders als in der Schweiz - **nicht** durch den im Ausland Erwerbstätigen und dort versicherten Partner abgegolten werden kann. Die nichterwerbstätige Partnerin in der Schweiz ist somit plötzlich in der Situation, dass ihre Beiträge nicht mehr durch den erwerbstätigen Partner abgedeckt sind. Dies wiederum hat zur Folge, dass die nichterwerbstätige Partnerin ihrer Beitragspflicht in der Schweiz selbst nachkommen muss, damit keine für die spätere Rente nachteiligen Beitragslücken entstehen.

Das Gesetz sieht in solchen Fällen vor, dass die nichterwerbstätige Partnerin, deren Beiträge nicht für ein bestimmtes Kalenderjahr als bezahlt gelten, sich bei der zuständigen Ausgleichskasse zu melden hat, damit geprüft werden kann, ob sie als „Nichterwerbstätige“ zu erfassen und der Beitragspflicht in der Schweiz entsprechend zu unterstellen ist.

Für weitere Auskünfte sowie den Bezug von Merkblättern und Anmeldeformularen stehen die zuständigen AHV-Zweigstellen zur Verfügung. Merkblätter und Formulare können auch über die Homepage der SVA Zürich – [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) – heruntergeladen werden.